

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über Gebühren für die Nutzung kommunaler öffentlicher Grünanlagen  
(Grünanlagegebührensatzung)**

**Inhalt**

- § 1 Erhebung von Gebühren/Gebührenbefreiung
- § 2 Entstehung und Ende der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren
- § 7 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über Gebühren für die Nutzung kommunaler öffentlicher Grünanlagen  
(Grünanlagegebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-042/2015 in seiner Sitzung am 06.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren/Gebührenbefreiung**

(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die besondere Benutzung ihrer öffentlichen Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Eine besondere Benutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Genehmigung nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Chemnitz (Grünanlagensatzung) bedarf.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Nutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Genehmigung ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Genehmigung nicht.

(4) Gebühren werden nicht erhoben für Nutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, politischen oder religiösen Zwecken dienen. Darüber hinaus kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Nutzung ein überwiegend öffentliches Interesse besteht sowie der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises der Stadt dient.

(5) Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen entsprechend der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 2**

**Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. zu dem in der Genehmigung genannten Beginn der Nutzung, sofern mit der Nutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
2. bei ungenehmigter Nutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **67.240**

(3) Die Gebührenschuld endet

1. mit Ablauf oder durch Widerruf der Genehmigung, sofern die Nutzung nicht über diesen Zeitpunkt hinaus tatsächlich durchgeführt wird,
2. an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Nutzung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der ungenehmigten Nutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.

(4) Die Gebühren können nach Fälligkeit zwangsweise eingezogen werden. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist

- a) der Antragsteller,
- b) oder wer die besondere Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung tatsächlich ausübt,

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht oder die Nutzung vorzeitig beendet, werden bereits gezahlte Nutzungsgebühren erstattet. Die Nichtinanspruchnahme bzw. vorzeitige Beendigung ist nachzuweisen.

(2) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß § 1 Abs. 5 werden nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die in § 6 aufgeführten Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.

(2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem in der Genehmigung für die Nutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt an dem die erlaubte oder unerlaubte Nutzung ausgeübt wird.

(3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) endet mit dem in der Genehmigung für die Nutzung angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt an dem die erlaubte oder unerlaubte Nutzung beendet wird, sich die genutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Stadt Chemnitz angezeigt wird.

## § 6 Grünanlagenkategorien und Höhe der Gebühren

(1) Die Grünanlagen der Stadt Chemnitz werden in folgende 2 Kategorien eingeteilt:

1. Grünanlagen der Kategorie A:  
Anlagen mit hohem gestalterischem Wert und intensiver gärtnerischen Pflege
2. Grünanlagen der Kategorie B:  
Anlagen mit stadtstrukturellem Grün in gärtnerischer Grundpflege

(2) Die Grünanlagen sowie die Einteilung in die Kategorien sind in der Anlage 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Chemnitz erfasst.

(3) Die Gebühren werden anhand der nachfolgenden Gebührentabelle erhoben:

Pos	Art der Nutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Grünanlage Kategorie A	Grünanlage Kategorie B
1	Wege, Rasenflächen, An- Pflanzungen oder sonstige Anlagenteile Zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern	m <sup>2</sup>	Tag	0,06 EUR - 3,00 EUR	0,04 EUR - 2,00 EUR
2	Das Fahren mit und Abstellen von Kraftfahr- zeugen und Anhängern sowie Maschinen und Ähnlichem für Einlieger Sonstige bis 5 t über 5 t	pro Erlaubnis	Jahr Tag	20,00 EUR  5,00 EUR 20,00 EUR	20,00 EUR  5,00 EUR 20,00 EUR
3	Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen	m <sup>2</sup>	Tag	0,06 EUR - 3,00 EUR	0,04 EUR - 2,00 EUR
4	Hausmüll- und Wertstoffcontainer aufzustellen	m <sup>2</sup>	Monat	0,70 EUR	0,60 EUR
5	Gewerbliche Tätigkeiten Zu betreiben	m <sup>2</sup>	Tag	4,00 EUR	3,00 EUR
6	Schleuder-, Wurf- oder Schusswaffen zu benutzen	pro Erlaubnis	Tag	50,00 EUR	50,00 EUR

**67.240**

Pos	Art der Nutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Grünanlage Kategorie A	Grünanlage Kategorie B
7	Leitungen zu verlegen	m <sup>2</sup>	Tag	0,30 EUR	0,20 EUR
8	Veranstaltungen oder Feste durchzuführen pro Veranstaltungstag pro Auf- bzw. Abbautag	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 EUR 0,02 EUR	0,06 EUR 0,02 EUR
9	Baustellen einzurichten	m <sup>2</sup>	Tag	0,14 EUR	0,09 EUR
10	Gewerblich zu filmen oder zu fotografieren	pro Erlaubnis	Tag	50,00 EUR	50,00 EUR

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Grünanlagegebührensatzungsatzung vom 18.07.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Chemnitz vom 22.08.2012 außer Kraft.

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

---

**Satzung der Stadt Chemnitz  
über Gebühren für die Nutzung kommunaler öffentlicher Grünanlagen  
(Grünanlagegebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	Bekannt- machung	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	18.07.12	14.08.12	22.08.12	23.08.12	Nr. 34/12	107.
Satzung	06.05.15	11.05.15	20.05.15	21.05.15	Nr. 20/15	118.